



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 31.07.2009 in Sachen der **Freudenberg Service KG, 69469 Weinheim – Netzbetreiberin (NB) –**

1. Der Antrag der NB auf Genehmigung nachfolgend genannter Netznutzungsentgelte (ab dem 01.10.2006) wird abgelehnt.

lit.	Art der Netznutzung			Beantragtes Entgelt	
a)	Mittelspannung	< 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	12,13	€/kWa
			Arbeitspreis	1,71	ct/kWh
b)	Mittelspannung	≥ 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	28,41	€/kWa
			Arbeitspreis	1,06	ct/kWh
c)	Mittelspannung (Messung niederspannungsseitig)	< 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	12,13	€/kWa
			Arbeitspreis	1,71	ct/kWh
d)	Mittelspannung (Messung niederspannungsseitig)	≥ 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	28,41	€/kWa
			Arbeitspreis	1,06	ct/kWh
e)	Umspannung MS/NS	< 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	0,00	€/kWa
			Arbeitspreis	0,00	ct/kWh
		≥ 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	0,00	€/kWa
			Arbeitspreis	0,00	ct/kWh
f)	Niederspannung	< 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	26,46	€/kWa
			Arbeitspreis	4,89	ct/kWh
g)	Niederspannung	≥ 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	102,42	€/kWa
			Arbeitspreis	1,85	ct/kWh
h)	Niederspannung	Nicht-leistungsgemessen	Arbeitspreis	4,41	ct/kWh
			Grundpreis	60,00	€/a
i)	Messung, Able- sung und Daten- bereitstellung	¼-stündiger Leistungs- messung jähr-lich pro Messstelle	Mittelspannung	3.300,00	€/a
			Niederspannung	3.111,00	€/a
j)	Messung, Able- sung und Daten- bereitstellung	nicht- leistungsgemessen NS je Messstelle	Eintarifzähler	120,00	€/a
			Zweitarifzähler	200,00	€/a
k)	Abrechnung	¼-stündlicher Leis- tungsmessung (jährlich pro Messstelle)	Mittelspannung	2.750,00	€/a
			Niederspannung	2.750,00	€/a
l)	Abrechnung	nicht-leistungsge- messen (jährlich pro Messstelle)	Eintarifzähler	216,00	€/a
			Zweitarifzähler	216,00	€/a

¹⁾ zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, EEG, ggf. Konzessionsabgabe, KWK) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlichen Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.

²⁾ Jahresbenutzungsdauer

2. Der NB werden zum Zwecke der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze i.S.d. § 6 ARegV als vorläufiger Startwert Netzkosten entsprechend § 23a Abs. 5 i.V.m. 118 Abs. 1b Satz 2 EnWG festgesetzt in Höhe von (netto, inkl. Kosten vorgelagerter Netzebenen):

2.829.921,70 €

3. Die Einbeziehung von Minder- oder Mehrerlösen bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.
4. Die Erlösobergrenzen (netto) aus dem Betrieb des Stromnetzes der NB werden für die Jahre 2009 bis 2013 unter Einbeziehung eines normierten Effizienzwertes von 87,5% wie folgt festgesetzt:

2009	2.899.502,92 €
2010	2.895.678,23 €
2011	2.891.996,93 €
2012	2.888.452,11 €
2013	2.885.036,45 €

5. Die NB wird beauftragt, für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 die im nachfolgenden Preisblatt enthaltenen Entgelte als vorläufige bekanntzumachen und vorläufig anzuwenden.
- Für die Jahre 2010 bis 2013 hat die NB die Entgelte entsprechend den festgesetzten Erlösobergrenzen und der hier vorgegebenen Preisstruktur neu zu kalkulieren.

lit.	Entnahmestelle			Entgelt netto ¹⁾	
a)	Mittelspannung	< 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	8,50	€/kWa
			Arbeitspreis	2,20	ct/kWh
≥ 2.500 h ²⁾		Leistungspreis	55,00	€/kWa	
		Arbeitspreis	0,60	ct/kWh	
c)	Mittelspannung (Messung niederspannungsseitig)	< 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	8,50	€/kWa
			Arbeitspreis	2,20	ct/kWh
≥ 2.500 h ²⁾		Leistungspreis	55,00	€/kWa	
		Arbeitspreis	0,60	ct/kWh	
c)	Umspannung zur Niederspannung	< 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	-	€/kWa
			Arbeitspreis	-	ct/kWh
≥ 2.500 h ²⁾		Leistungspreis	-	€/kWa	
		Arbeitspreis	-	ct/kWh	
e)	Niederspannung	< 2.500 h ²⁾	Leistungspreis	21,00	€/kWa
			Arbeitspreis	3,55	ct/kWh
≥ 2.500 h ²⁾		Leistungspreis	73,71	€/kWa	
		Arbeitspreis	1,33	ct/kWh	
g)	ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis	4,60	ct/kWh	
		Grundpreis	15,00	€/a	
h)	Messung, Ableistung und Datenbereitstellung	mit Leistungsmessung (jährlich pro Messstelle)		Messung ³⁾	Messstellebetrieb ⁴⁾
			Mittelspannung	340,00	510,00
		Niederspannung	68,75	481,25	€/a
i)	ohne Leistungsmessung (jährlich pro Messstelle)	Eintarifzähler	5,25	9,75	€/a
		Zweitarifzähler	6,00	14,00	€/a
j)	Abrechnung	mit Leistungsmessung (jährlich pro Messstelle)	Mittelspannung	96,00	€/a
			Niederspannung	96,00	€/a
k)	ohne Leistungsmessung (jährlich pro Messstelle)	Eintarifzähler	8,00	€/a	
		Zweitarifzähler	8,00	€/a	

- 1) Zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, ggf. Konzessionsabgabe, KWK) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.
- 2) Jahresbenutzungsdauer
- 3) Dieser Preis beinhaltet die Kosten für die Ablesung des Zählers, die Plausibilisierung der Zählerdaten sowie der Dateneingabe in das EDV-System. Hinzu kommen die Kosten für die technische Betreuung des Messstellenbetriebes (Zählerverwaltung).
- 4) Dieser Preis beinhaltet die Kosten für den Einbau, den Betrieb und die Wartung des Zählers einschließlich Investitionskosten (Messstellenbetrieb)

Gestattet werden Vereinbarungen über (Sonder)-Netznutzungsentgelte (vorweggenommene Vereinbarungen) im Sinne des § 19 Abs. 2 StromNEV für die Sonderform der Netznutzung unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Höhe von 2,30 ct/kWh (Grundpreis 7,50 €/a) für Elektro-Speicherheizungen.

6. Die NB wird beauftragt, umgehend nach Zustellung dieses Bescheids, die Entgelte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Die NB hat mindestens eine Woche nach Anwendung von neuen Netzentgelten, d.h. von Ziffer 4. abweichende Entgelte, gegenüber Dritten oder Bekanntmachung, die Netzentgelte samt Verprobungsrechnung und die schriftliche Dokumentation der Entgeltermittlung der LRegB in elektronischer und in Schriftform vorzulegen. Für die Mitteilung der Netzentgelte sowie der dazugehörigen Verprobungsrechnung hat die NB die aktuelle Version der von der LRegB auf ihrer Internetseite bereitgestellten Datei zu nutzen (zu finden unter www.wm.baden-wuerttemberg.de). Die NB wird weiter verpflichtet, unverzüglich den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV schriftlich anzuzeigen und die näheren Umstände mitzuteilen.

Die NB wird beauftragt, zum Zwecke der abschließenden Kostenprüfung bis zum 15.11.2009 i. S. v. § 23a EnWG i. V. m. § 28 StromNEV die nachfolgend aufgezählten Informationen und Unterlagen vorzulegen:

...

Stuttgart, den 31.07.2009
Az.: 1-4455.4/181